



Hausregeln für Asylbewerberunterkünfte

Vom 18. August 2016

Die Asylbewerberunterkünfte sind dazu bestimmt, die zugewiesenen Asylsuchenden nach Weisung des Fachdienstes Soziale Dienste vorübergehend aufzunehmen. Aus diesem Grund ergeben sich die Rechte und Pflichten zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern sowie der Stadt Beckum nicht nach den Grundsätzen eines privatrechtlichen Mietverhältnisses. Im Interesse eines harmonischen Zusammenwohnens und zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten ist diese Hausordnung aufgestellt worden. Sie ist von allen Benutzern der Unterkünfte zu beachten.

Jeder Bewohnerin und jeder Bewohnern verhält sich so, dass andere Personen nicht belästigt werden. Der Hausfrieden ist zu wahren und es ist gegenseitig aufeinander Rücksicht zu nehmen. Insbesondere möchte die Stadt Beckum das friedliche Miteinanderleben, unabhängig von Nationalität, Religion und Geschlecht, ermöglichen.

Behandlung der Unterkünfte und des Inventars

Die als Übergangsheim überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Die Bewohnerinnen und Bewohner sind verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Räume pfleglich zu behandeln. Sie sind verpflichtet, dem zuständigen Hausmeister des Fachdienst Soziale Dienste unverzüglich Schäden jeglicher Art an den Unterkünften zu melden.

Eigenmächtige Reparaturversuche, zum Beispiel durch Auf- und Abschrauben von Abflüssen oder sonstigen Anlagen, sind verboten.

Veränderungen an den zugewiesenen Unterkünften oder am überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt Beckum vorgenommen werden.

Viele Wohnungen sind von der Stadt Beckum lediglich angemietet. Die Stadt Beckum als Mieterin der Objekte hat der jeweiligen Eigentümerin beziehungsweise dem jeweiligen Eigentümer gegenüber die Pflicht, auf eine ordnungsgemäße Behandlung der Mietsache zu achten. Die zugewiesenen Mieträume beziehungsweise Mietwohnungen sind am Tag des Auszuges in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Private Gegenstände, die eine Bewohnerin oder ein Bewohner nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurücklässt, werden bei offensichtlicher Wertlosigkeit vernichtet, ansonsten für die Nutzung in anderen Unterkünften verwendet. Abnahme und Schlüsselübergabe erfolgen über den zuständigen Hausmeister des Fachdienstes Soziale Dienste.

Die Unterkünfte werden in gewissen Abständen kontrolliert. Die Stadt Beckum hat das Hausrecht und ist somit berechtigt, alle Unterkünfte zwecks Kontrolle und zu Besuchszwecken zu betreten. Die Kontrolle kann im Einzelfall auch unangemeldet erfolgen und ist zeitlich nicht begrenzt. Die Stadt Beckum behält für diesen Zweck einen Schlüssel der Unterkunft zurück.

Asylsuchende, die ihr Zimmer nicht regelmäßig bewohnen, es als Unterstellmöglichkeit nutzen oder für längere Zeit verreisen und damit anderen Asylsuchenden möglicherweise eine Unterkunft verwehren, müssen mit einer Umverteilung in eine andere Unterkunft und einer Meldung an die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf rechnen.

Ein Anspruch auf die Nutzung der ursprünglich zugewiesenen Unterkunft besteht dann nicht mehr.

Die in den Türen befindlichen Schlösser dürfen nicht ausgetauscht werden.

Die Räume sind regelmäßig – auch in der kalten Jahreszeit – ausreichend zu lüften, da sonst die Gefahr von Schimmelbildung besteht. Das optimale Lüftungsverhalten in den Unterkünften ist das sogenannte „Stoßlüften“, das heißt mehrmals tägliches Lüften der gesamten Unterkunft für circa 10 Minuten durch weites Öffnen der Fenster. Dabei sind die Heizkörper abzuschalten.

Die Heizkörper und Fensterbänke sind freizuhalten. Insbesondere sind nasse Wäschestücke nicht auf den Heizkörpern zu trocknen. Für das Trocknen der Wäsche sind die hierfür vorgesehenen Räume und, so weit vorhanden, die Wäschetrockner zu benutzen.

Gemeinsam benutzte Räume, Höfe und Unterstellplätze am Haus

Die Flure dienen als Fluchtwege. Es ist nicht gestattet, dort Gegenstände wie zum Beispiel Fahrräder, Kinderwagen, Müll, Sperrmüll oder persönliche Sachen zu lagern. Gleiches gilt für Gemeinschaftsräume, auf Treppen, Gängen und im Hof. Dort abgestellte Sachen werden ohne vorherige Ankündigung auf Kosten der verursachenden Person entfernt.

Gartennutzung/Gartenpflege, Reinigung

Die Bewohnerinnen und Bewohner haben in Abstimmung mit dem zuständigen Hausmeister das Recht zur Nutzung des Hofes beziehungsweise des Gartens, sofern vorhanden. Hof beziehungsweise Garten sind von den Bewohnerinnen und Bewohnern gemeinsam in einem ordentlichen Zustand zu halten. Gartenarbeiten sind nach Weisungen des zuständigen Hausmeisters umzusetzen.

Aus sicherheitstechnischen Gründen ist es verboten, Spielgeräte (zum Beispiel Rutschen, Trampolin) im Hof oder Garten aufzustellen! Die Stadt Beckum kann im Falle von Verletzungen keine Haftung übernehmen!

Ohne Erlaubnis aufgestellte Geräte werden ohne Vorankündigung kostenpflichtig entfernt.

Neben der straßenrechtlichen Verpflichtung zur Reinigung besteht auch die Pflicht zum Schneeräumen und zum Bestreuen der Gehwege sowie der Zugänge zum Haus. Die hierfür notwendigen Arbeitsgeräte werden vom zuständigen Hausmeister bereitgestellt.

Für die Reinigung der Unterkunft einschließlich der Treppen, Flure und Gemeinschaftsräume sind die Bewohnerinnen und Bewohner gemeinsam verantwortlich. Die Sanitärräume sind einmal wöchentlich gründlich zu reinigen, das bedeutet nass zu wischen.

Elektrische Anlagen

Veränderungen an elektrischen Anlagen und Leitungen sind untersagt. Über Reparaturen oder Veränderungen entscheidet die Stadt Beckum.

Es ist nicht gestattet, externe Datenleitungen oder andere Anlagen an der Außenwand des Gebäudes zu installieren oder die Außenwand zu durchbohren.

Es ist nicht gestattet, größere elektrische Geräte eigenständig in der Unterkunft anzuschließen (zum Beispiel Mikrowelle, Kühl-/Gefrierschrank oder Backofen).

Das Aufstellen von Elektroheizungen (und Radiatoren) ist unter anderem aus brand-schutztechnischen Gründen verboten.

Diese Geräte werden ohne Vorankündigung kostenpflichtig entfernt.

Die beabsichtigte Nutzung von eigenen Radios und TV-Anlagen ist dem zuständigen Hausmeister des Fachdienstes Soziale Dienste unverzüglich mitzuteilen. Die Geräte werden vor Nutzung auf eine einwandfreie Elektrik geprüft, da ansonsten auch hier die Gefahr eines Brandes durch einen Kurzschluss nicht ausgeschlossen werden kann.

Es ist nicht gestattet, bauliche Veränderungen im Zuge des Einbaus von WLAN-Einrichtungen in Auftrag zu geben. Für den Zugang zum Internet ist das mobile Netz der Mobilfunkanbieter zu nutzen.

Müll

Abfälle dürfen nur in den zugelassenen Müllbehältern gelagert werden. Müll ist zu trennen.

Wegen Verstopfungsgefahr ist es verboten, Küchenabfälle und dergleichen in die Abflüsse oder die Toilette zu schütten. Küchenabfälle, Kehricht und so weiter dürfen nur in hierfür bestimmten Behältern gelagert werden. Abwässer dürfen nicht aus dem Fenster gegossen werden.

Die Mülltonnen sind an Tagen der Müllabfuhr (spätestens bis 07:00 Uhr) von den Bewohnerinnen und Bewohnern des Hauses an die Straße zur Abfuhr bereit zu stellen.

Mögliche, aufgrund zu später Bereitstellung der Müllbehälter, versäumte Leerungen werden auf Kosten der Bewohnerinnen und Bewohner nachgeholt. Sollten die Müllbehältnisse im Einzelfall nicht ausreichen, ist der zuständigen Hausmeister des Fachdienstes Soziale Dienste zu informieren.

Sperrmüll ist anzumelden und ist am Tag der Abfuhr auf dem Grundstück bereit zu stellen. Deshalb ist frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Hausmeister des Fachdienstes Soziale Dienste aufzunehmen.

Besuch

Besucherinnen und Besucher dürfen in den Unterkünften nicht übernachten.

Besuch ist bis 22:00 Uhr gestattet. Bei Nichteinhalten kann das Nutzungsrecht für die Unterkunft entzogen werden.

Allgemeines Verhalten

Die Haustüren sind von 22:00 bis 06:00 Uhr geschlossen zu halten.

Die Nachtruhe von 22:00 bis 06:00 Uhr ist einzuhalten. Das gilt auch für die Benutzung von Waschmaschinen, Trocknern und anderen Geräten.

Musik, TV und andere Aktivitäten sind auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.

Wer in der Unterkunft randaliert, andere Personen belästigt oder bedroht, kann ebenfalls sein Nutzungsrecht verlieren. Liegt eine strafbare Handlung vor (zum Beispiel Diebstahl, Drogenkonsum, Drogenhandel, Körperverletzung, Verstoß gegen das Waffenrecht), wird grundsätzlich Anzeige erstattet und das Nutzungsrecht für die bisherige Unterkunft entzogen.

Die Ausländerbehörde des Kreises Warendorf erhält Kenntnis vom Fehlverhalten.

Tierhaltung

Tierhaltung ist untersagt.

Gestaltung der Räume

Die Unterkunft wird möbliert (Bett, Schrank) und mit einer Grundausstattung zur Verfügung gestellt. Weiteres Zubehör ist auf eigene Kosten selbst zu beschaffen.

Das Anbringen von Aushängen, Plakate, Graffitis und so weiter zu öffentlichen Meinungsbekundungen ist untersagt. Mögliche für die Entfernung entstehenden Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

Benutzung der Heizungsanlagen

Sämtliche Veränderungen an den Gasthermen und Ölheizungen sind untersagt.

Das vollständige Abschalten der Heizkörper und Öfen in der kalten Jahreszeit – auch bei nur vorübergehender Nichtbenutzung (zum Beispiel Abwesenheit bei kurzen Reisen) – ist untersagt.

Sonstiges

Die Verwaltung der Unterkünfte der Stadt Beckum obliegt dem Fachdienst Soziale Dienste. Dieser Dienststelle sind alle technischen Störungen, Reparaturerefordernisse und sonstige Unzuträglichkeiten zu melden.

Der Bürgermeister der Stadt Beckum oder die von ihm beauftragten Dienststellen dürfen die überlassenen Räume zur Überprüfung betreten.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Unterkunft haben den Anordnungen der Bediensteten, soweit sie das durch die Einweisung begründete Nutzungsverhältnis betreffen, Folge zu leisten. Gleiches gilt für Besucherinnen und Besucher, soweit Anordnungen zu Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind.

In jedem Haus wird eine Bewohnerin oder ein Bewohner zu Hausmeisterhilfstätigkeiten herangezogen. Auch dessen Anordnungen sind, soweit sie seine Tätigkeit betreffen, Folge zu leisten.

Mögliche durch Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung entstehende Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt!

Für persönliche Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen.

Bei Feuergefahr ist sofort die Feuerwehr zu alarmieren (Notruf 112).

Ergänzungen oder Änderungen dieser Hausordnung bleiben vorbehalten.

Beckum, den 18. August 2016

gezeichnet
Dr. Karl-Uwe Strothmann

Öffnungszeiten des Fachdienstes Soziale Dienste

Montag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr